

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 30

Ausgegeben Oppeln, den 28. Juli 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 125 bis 133 R. G. Bl. u. der Nr. 18 Pr. G. S., S. 365; Erlaß, betr. Abänderung des Muster-Entwurfs zur Aufzugsordnung, S. 366; betrifft Ausführung von Kriegsbauten, S. 367; Ernennung zum Großherzogl. Luxemburg. General-Konsul für Preußen, Aufhebung der Verordnungen, betr. Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln u. neue Bestimmungen darüber, S. 368; Ausfall der Viehmärkte in Langendorf, Kr. Ost-Schlesien, S. 370; Verbringung einer Bescheinigung für Eisen, Zement, Dachpappe u. Leer bei dringenden Bauten, Unterwerfung der Stauanlagen III u. IV bei Bozuschütz—Zawodzie zum Wassergesetz, Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen bei Kriegseinstellungen, Auffündigung Schl. Pfandbriefe, Festsetzung von Preisen für Obst u. Gemüse, S. 371; Verhängung der Provinzialsteuer auf die Kreise des Reg.-Bez. Oppeln, Nachweisung über geleistete Ausgaben aus dem Schl. Freizugelfonds, S. 372; Verbot für über 14 Jahre alte Personen landwirtschaftl. Betriebe zum Sammeln von Pilzen u. Beeren, Feststellung von Verwechslungen, Personalmeldungen, S. 378.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

## Reichsgesetzblatt.

565. Die Nummern 125 bis 133 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5921 eine Bekanntmachung über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrtschiffe, vom 5. Juli 1917.

Nr. 5922 eine Bekanntmachung über den Beitritt Chinas zu fünf weiteren auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 vom 30. Juni 1917.

Nr. 5923 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 3. Juli 1917.

Nr. 5924 eine Bekanntmachung über die Durchfuhr von Zuckerverfahren, vom 5. Juli 1917.

Nr. 5925 eine Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917, vom 4. Juli 1917.

Nr. 5926 eine Bekanntmachung über die Erstreckung von Ansetzungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern, vom 5. Juli 1917.

Nr. 5927 eine Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes, vom 6. Juli 1917.

Nr. 5928 eine Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917, vom 12. Juli 1917.

Nr. 5929 eine Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln, vom 12. Juli 1917.

Nr. 5930 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871), vom 12. Juli 1917.

Nr. 5931 eine Bekanntmachung über zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen, vom 12. Juli 1917.

Nr. 5932 eine Bekanntmachung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken, vom 12. Juli 1917.

Nr. 5933 eine Bekanntmachung über Auskunftsspflicht, vom 12. Juli 1917.

Nr. 5934 eine Bekanntmachung über die Befugung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungschiedsgerichte während des Krieges, vom 12. Juli 1917.

Nr. 5935 eine Verordnung über den Verkehr mit Wild, vom 12. Juli 1917.

Nr. 5936 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militärtransportordnung, vom

14. Juli 1917.

Nr. 5987 eine Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken, vom 12. Juli 1917.

Nr. 5988 eine Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse, vom 12. Juli 1917,

Nr. 5989 eine Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204), vom 13. Juli 1917.

Nr. 5940 eine Bekanntmachung, betreffend die Aukerkerulassung der Zweitmarkstücke, vom 12. Juli 1917.

Nr. 5941 eine Verordnung zur Aenderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels, vom 16. Juli 1917.

Nr. 5942 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Wein vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023), vom 15. Juli 1917.

Nr. 5943 eine Verordnung, betreffend Aenderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554), vom 16. Juli 1917.

Nr. 5944 eine Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft, vom 18. Juli 1917.

Nr. 5945 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 270), vom 15. Juli 1917.

### Preussische Gesetzsammlung.

586. Die Nummer 18 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11592 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 22. April 1917 (Gesetzsamml. S. 59) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., vom 1. Juni 1917.

Nr. 11593 eine Verfügung des Justizministers, betreffend die anderweitige Bestimmung des Sitzes eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M., vom 2. Juli 1917.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

587. Der Kunderlaß vom 9. März d. Js — III. 1286 W. f. S. —, betreffend Aenderung der Auszugsverordnung, hat eine Reihe weiterer An-

regungen auf Ergänzung oder Abänderung der Bestimmungen der gedachten Polizeiverordnung zur Folge gehabt. Aus der erneuten Beratung dieser Vorschläge mit dem Verbanne der Deutschen Berufsgenossenschaften, dem Zentralverbande der Preussischen Dampfesselüberwachungsvereine und einzelnen Fahrstuhlfabriken ist der anliegende Entwurf zur Abänderung des Musterentwurfs zur Auszugsverordnung hervorgegangen. Wir eruchen, ihn unter Hinweis auf das Kostengesetz vom 8. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 317) und darauf, daß den Vorständen der Berufsgenossenschaften gemäß § 120 e G.D. Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung gegeben worden ist, dem Provinzialrat (Bezirksausschuß) vorzulegen, auf seine möglichst unveränderte Annahme hinzuwirken und ihn dann einheitlich zum 1. Juli 1917 in Kraft zu setzen. Wie schon in dem eingangs erwähnten Erlaß hervorgehoben worden ist, bezwecken die ergänzenden Bestimmungen des Entwurfs in erster Linie, dem Uebelstand entgegenzutreten, daß die vorgeschriebenen Tür- und Sperrungen der Fahrstühle bei Vornahme notwendiger Arbeiten im Fahrstuhl (Schmieren aller Teile, sowie Instandsetzungsarbeiten) gewöhnlichsmäßig außer Tätigkeit gesetzt — bei elektrisch gesteuerten Fahrstühlen kurz geschlossen — werden. Diese für alle mit den Fahrstühlen in Berührung kommenden Personen gefährliche Gewohnheit der Führer und der mit der Unterhaltung der Fahrstühle beauftragten Personen abzustellen, dienen die Forderungen der §§ 12 IV und 18 III in Verbindung mit den Betriebsvorschriften des § 31 II, III und der im § 36 II vorgesehenen Befugnis der zuständigen Behörden, erforderlichenfalls gebührenpflichtige außerordentliche Untersuchungen anzuordnen, wenn u. a. die Sicherheitsvorrichtungen der Fahrstühle mißbräuchlich außer Tätigkeit gesetzt werden. Allerdings wird jener übelen Gewohnheit nur allmählich beizukommen sein, namentlich da infolge der Einwirkung des Krieges in den Uebergangsbestimmungen des § 39 weitergehend auf die für alle Neuforderung ungünstigen Zeitverhältnisse Rücksicht genommen werden mußte. Umomehr ist Gewicht darauf zu legen, daß dem froglischen Mißbrauch, wo er ohne Not und ohne Berücksichtigung der im § 31 III vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen hervortritt, durch energische Anwendung der Bestimmungen im § 36 II entgegengearbeitet wird. Die Polizeibehörden sind daher anzuweisen, den Anträgen der Sachverständigen oder Berufsgenossenschaften auf Anordnung außerordentlicher Untersuchungen einzelner Anlagen regelmäßig zu entsprechen. Die Anordnungen sind von den Ortspolizeibehörden und den Bewerberinspektionen in Form polizeilicher Verfügungen zu treffen, um dem Unternehmer die Einlegung der Rechtsmittel zu wahren. Zu

der Regel wird bei Durchführung außerordentlicher Untersuchungen, soweit es mit dem Zweck vereinbar ist, von der Ausführung von Gangproben abzusehen sein, so daß die Prüfung den Charakter von Betriebsrevisionen behalten und nicht etwa Störungen des Gesamtbetriebes wegen längerer Außerbetriebsetzung des Fahrstuhls eintreten. Vor Einführung allgemein verkürzter Prüfungsfristen für ganze Ortsbezirke usw. ist es uns erwünscht, daß das Bedürfnis hierfür eingehend begründet wird.

Die Fahrstuhlfabrikanten waren bisher vielfach deswegen nicht in der Lage, die notwendigen Aussteigeöffnungen in den Decken der Fahrkörbe anzubringen, weil ihnen durch die häufige Beschränktheit des Fahrstuhlschachtes die Hände gebunden wurden. Es war daher notwendig, im § 4 von vornherein Minimalvorschriften für die Schachtabmessungen zu fordern. Die mit der baupolizeilichen Prüfung betrauten Sachverständigen der Baupolizeibehörde sind auf diese Bestimmungen besonders hinzuweisen. Die im § 39 III für unzureichende Fahrkorbabmessungen zugelassenen sogenannten Sicherheits-Kurzschließeinrichtungen sind nur unter dem Zwang bestehender Verhältnisse zu bilden, grundsätzlich jedoch zu verwerfen, da sie die Fahrer dazu verleiten, die Kurzschließung von Türverchlüssen als eine behördlich geduldeten Handlung anzusehen. In den Ausführungsbestimmungen zu § 39 sind die sicherheitspolizeilichen Anforderungen mitgeteilt, die im übrigen bei Zulassung solcher Kurzschließeinrichtungen gestellt und nach der Genehmigung der Einrichtungen durch Abnahme geprüft werden müssen.

Neben diesen für die Sicherheit des allgemeinen Verkehrs erforderlichen Ergänzungen der Fahrstuhlvorschriften sind auf Anregung der Berufsgenossenschaften einige Unfallverhütungsmassnahmen, so in den §§ 5, 9, 12 III, 17, 23, 26, 28 besonders hervorgehoben worden, die auf die Schutzmassregeln für die mit der Bedienung von Aufzügen betrauten Arbeiter hinweisen sollen. Ihre Ausführung liegt den Fahrstuhlfabrikanten ob; sie ist bei der Abnahme nachzuprüfen.

Mehrere Änderungen, so die der §§ 7 und 32, sind aus der bisherigen Ausführungsanweisung in die Polizeiverordnung herübergenommen, da sie zwingender Art sind. Andere Änderungen, so die der Gebührenordnung unter III 2 und der Ausführungsanweisung zu § 34, waren bereits früher durch Erlasse des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe bekannt gegeben.

Die Änderungen des § 15 in Verbindung mit § 32 III bedeuten andererseits Erleichterungen in der Benutzung der Selbstfahrer, denen gegen-

über ein Hinweiss auf die Vorsichtsmaßnahmen bei der erweiterten Zulassung auf dem Fahrstuhlschild der Selbstfahrer (§ 20) notwendig erschie-

Bei allen nach den neuen Anforderungen des Entwurfs durchzuführenden Änderungen von Fahrstuhlanlagen ist, soweit es unbeschadet der Sicherheit geschehen kann, möglichst weitgehende Rücksicht auf den zurzeit erheblichen Mangel an Arbeitskräften zur Ausführung von Friedensarbeiten zu nehmen. Im übrigen verweisen wir auf die in den abgeänderten Ausführungsbestimmungen enthaltenen weiteren Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen. Kurzschließeinrichtungen, die den zu § 39 der Anweisung aufgeführten Bedingungen entsprechen, werden beispielsweise von den Aufzugsfirmen E. Flohr in Berlin und Schindler u. Co. in Berlin-Tempelhof gebaut.

Berlin W. 9, den 17. Oktober 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Nachdem die Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 15. Juni 1917 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 26) am 1. Juli 1917 in Kraft getreten ist, weise ich die Polizeibehörden und Sachverständigen an, im Sinne des vorstehenden Erlasses zu verfahren.

Oppeln, den 18. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

**568.** 1. Bauten, die in Ausübung der Militärhoheit ausgeführt werden, das heißt solche, die aus militärischen Gründen nach Ort und Art in bestimmter Weise erfolgen müssen, wie Schießstandsbauten, technische Luftschiffbasenanlagen, technische Anlagen für Flieger, Telegraphen-, Eisenbahn- und Kraftfahrtruppen, fortifikatorische Anlagen, Bauten der technischen Institute, Depotbauten usw., bedürfen keiner baupolizeilichen Genehmigung. Zu diesen Bauten sind auch alle diejenigen Anlagen und Baulichkeiten zu rechnen, ohne die der Hauptbau seinem Zweck nicht voll zu dienen vermag. Unter diesem Gesichtspunkte können auch wirtschaftlichen Zwecken dienende Bauten zu den in Ausübung der Militärhoheit errichteten gerechnet werden, indem das Hauptgewicht nicht auf den einzelnen Bau, sondern auf die Gesamtanlage zu legen ist.

2. Für die Errichtung anderer Bauten, die von der Heeresverwaltung oder für deren Zwecke von Dritten ausgeführt werden (Kriegsbauten), bedarf es der Genehmigung und Überwachung der Baupolizeibehörden nicht, sobald bezüglich ihrer der zuständige Militärbefehlshaber von dem ihm zustehenden Rechte der Ausübung der voll-

ziehenden Gewalt (§ 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, Gesetzsammlung, S. 451) vollen Gebrauch zu machen erklärt.

Der Militärbefehlshaber ist im übrigen aber auch rechtl. in der Lage, unter Uebernahme der Verantwortung die Polizeibehörden anzuweisen, ihrerseits die Genehmigung zu Bauten der gedachten Art zu erteilen.

Berlin B 66, den 22. Juni 1917.  
Kriegsministerium.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

569. Herr Jean George, welcher bereits als Niederländischer Generalkonsul in Berlin tätig ist, ist auch zum Großherzoglich Luxemburgischen Generalkonsul für Preußen ernannt worden.

Breslau, den 11. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

570. Meine Verordnung, betreffend Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln vom 4. November 1916 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Oppeln Stück 47 S. 550) wird aufgehoben.

Breslau, den 14. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,  
Chef der Oberstrombauverwaltung.

### B e s t i m m u n g e n

über die Versorgung der Binnenschiffer mit  
Lebensmitteln.

I. Die Lebensmittelversorgung der Binnenschiffahrt treibenden Bevölkerung in Brot, Mehl, Fleisch, Fett, Kartoffeln, Zucker und Nährmitteln (Hülsenfrüchten, Getreide, Graupen, Teigwaren) wird anderweit nach folgenden, von dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes gegebenen Richtlinien geregelt:

1. Jedem Binnenschiffer und den Personen, die in seiner Begleitung an der Fahrt teilnehmen, ist von der Hafenbehörde des Orts, in welchem der Schiffer seine Fahrt antritt, ein Ausweis (Einzelausweis) anzufertigen.

Der Ausweis gilt für die ganze Zeit, in der jemand ununterbrochen das Gewerbe eines Binnenschiffers auf demselben Schiff oder im Dienste desselben Reeders oder derselben Firma ausübt, beziehungsweise in Begleitung desselben Binnenschiffers an dessen Fahrten teilnimmt. Bei einem Wechsel des Schiffes oder des Reeders (der Firma), ist der Ausweis entsprechend zu berichtigen oder neu anzustellen. Der Ausweis muß den Vor- und Zunamen dessen, für den er ausgestellt wird, seinen letzten Wohnort, den Namen oder die Bezeichnung des Schiffes beziehungsweise der Firma, der das Schiff gehört, die Angabe, ob der Inhaber des Ausweises als **Schm.** oder **Schwarzarbeiter** anerkannt

ist, endlich Tag und Ort der Ausstellung, sowie die Bezeichnung der ausstellenden Behörde enthalten.

Der in einem Bundesstaat ausgestellte Ausweis berechtigt auch in allen anderen Bundesstaaten zum Empfangen von Reisefrottmarken, Lebensmittelkarten und Fleischzusatzkarten. (Ziffer 7.)

2. Vor erstmaliger Ausstellung eines Ausweises ist von dem Antragsteller ein Lebensmittelkarten-Abmeldechein des Kommunalverbandes seines Wohnsitzes, beziehungsweise des Kommunalverbandes, in dem er zuletzt mit Lebensmitteln versorgt worden ist, beizubringen. Der Abmeldechein hat auch eine Angabe darüber zu enthalten, ob der Inhaber **Selbstversorger** ist oder nicht. Ist er es, so hat die den Ausweis ausstellende Behörde dem betreffenden Kommunalverbande von der Ausstellung des Ausweises Nachricht zu geben. Der Kommunalverband hat das Erforderliche zur Verhütung einer Doppelversorgung (Berichtigung der Marktkarten usw.) zu veranlassen.

Ist die betreffende Person bereits im Besitze eines Ausweises gewesen, so ist vor der Aushändigung eines neuen Ausweises der noch in ihrem Besitze befindliche einzuziehen.

### 3. Selbstversorgung in Fleisch.

Binnenschiffer können nicht Teilselbstversorger in Fleisch sein. Dagegen können Familien einen Teil ihrer Mitglieder als Selbstversorger, einen anderen Teil als Nichtselbstversorger durch den heimischen Kommunalverband anerkennen lassen. Der Abmeldechein, der für jedes einzelne Familienmitglied auszustellen ist, muß den entsprechenden Vermerk enthalten und die Dauer der Selbstversorgungsperiode angeben.

Auf Grund dieser Unterlagen trägt die Hafenbehörde auf der Innenseite des Ausweises als Ueberschrift den Vermerk ein: „Selbstversorger in Fleisch bis zum . . .“. Auf Ausweise, welche diesen Vermerk tragen, dürfen für die Zeit der Selbstversorgungsperiode von den Kommunalverbänden (Versorgungsgemeinden, Unterwerkstationen) Zufuhrfleischarten nicht verabfolgt werden; vor Aushändigung der Lebensmittelkarten sind davon Fleischabschnitte abzutrennen. Die einzelnen Spalten der Innenseite sind so auszufüllen, als wenn der Inhaber die Karten und Abschnitte erhalten hätte.

4. Wird der Verlust des bisherigen Ausweises behauptet, so darf ein neuer Ausweis nur gegen eine besondere Gebühr ausgestellt werden, es sei denn, daß ein **unversuchsbarer** Verlust und die Vernichtung **nachgewiesen** wird.

5. Der Ausweis gilt bei gänzlichem oder vorübergehendem Ausschleiden aus der Binnenschifferversorgung dem Kommunalverbande gegenüber, in dessen Lebensmittelversorgung der Inhaber sich begeben will, als Lebensmittelkarten-Abmeldechein.

6. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Mißbräuchliche Benutzung ist unter Strafe zu stellen.



7. Gegen Vorlegung des Ausweises sind die als Versorgungsstationen bestimmten Kommunalverbände verpflichtet, dem Berechtigten Reichs-Reisebrotmarken in dem Umfange auszuhändigen, daß ihm wenigstens die Versorgung während der Dauer seines Aufenthalts am Anlegeorte und während der Weiterfahrt bis zum nächsten Anlegeorte beziehungsweise Kommunalverbände ermöglicht wird. Zu diesem Zweck hat die Ausgabestelle ständig eine hinreichende Menge Reichs-Reisebrotmarken vorrätig zu halten. Diese Marken sind ihr vom Kommunalverbände zu liefern.

Ferner erhält der Berechtigte auf den Ausweis eine Lebensmittelkarte und Fleischzusatzkarte für zwei Wochen.

Der Zeitraum, für den Reichs-Reisebrotmarken, Lebensmittelkarten und Fleischzusatzkarten ausgegeben worden sind, sowie die Zahl der ausgehändigten Marken und Karten sind in dem Ausweise zu vermerken.

8. Jeder an der Fahrt teilnehmenden Person stehen für eine Woche 1600 g Gebäck zu.

Jede werktätige, d. h. zur mitarbeitenden Besatzung gehörende Person erhält eine Zulage von 500 g Gebäck, insgesamt also 2100 g Gebäck wöchentlich.

Maschinisten und Heizer erhalten eine Zulage von 1400 g Gebäck, insgesamt also 3000 g Gebäck wöchentlich. Danach sind der ersten Gruppe für eine Woche 32 je über 50 g Gebäck lautende Reichs-Reisebrotmarken, der zweiten 42 und der dritten 60 Stück auszuhändigen.

Anstelle des Gebäcks kann Mehl in dem von den Landeszentralbehörden oder den Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und Umfang beansprucht werden (§ 3 der Anordnung über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken vom 14. September 1916.)

9. Die Ausweise alter Art sind spätestens bis zum 15. August 1917 bei einer Hafensbehörde, welche nicht die Hafensbehörde des Heimatsortes zu sein braucht, vorzulegen. Die Hafensbehörde hat sie einzugehen und dafür Einzelausweise neuer Art für die Mitglieder der Schiffsbesatzung auszustellen.

Sollte die in dem Gesamtausweis vermerkte Versorgungszeit noch nicht abgelaufen sein, so sind in dem Einzelausweise entsprechende Vermerke aufzunehmen. Mit Ablauf des 15. August 1917 verlieren die Ausweise alter Art ihre Gültigkeit.

10. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen.

11. Die Erstattung der Aufwendungen der Kommunalverbände hat in folgender Weise zu geschehen:

a) für verausgabte Reichs-Reisebrotmarken werden den Kommunalverbänden auf Antrag die entsprechenden Rationsmengen aus der Landesbeson-

rücklage ersetzt. Besondere Anträge sind jedoch nicht einzureichen, die fraglichen Rationsmengen vielmehr in die monatlichen Mehlanforderungen und Mehlerbrauchsanzeigen als **besonderer** Posten einzustellen. Die zu diesem Zweck einzureichenden Kontrollen sind zwischen den Kommunalverbänden und den für die Ausgabe von Reisebrotmarken der Binnenschiffer zuständigen Ausgabestellen zu vereinbaren.

b) Bezüglich der Erstattung **eingelöfter** Reisebrotmarken hat es bei der allgemeinen Regelung im § 6 der Anordnung der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 in Verbindung mit dem Rundschreiben vom 10. November 1916 sein Bewenden.

12. Die Karten für die verbilligte Fleischration müssen an auffälliger Stelle als Fleischzusatzkarten für Binnenschiffer bezeichnet werden, lauten wöchentlich auf 250 g Fleisch (mit Knochen) und berechtigen in allen von den Zentralbehörden für die Binnenschiffer bestimmten Versorgungsgemeinden zur Entnahme einer entsprechenden Menge Fleisch zu dem verbilligten Preise.

II. Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen bestimme ich auf Grund der mir von dem Herrn Staatskommissar für Volksernährung erteilten Ermächtigung für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes:

### Zu Nr. 1 der Richtlinien.

Hafensbehörden, welche die Ausweise für Binnenschiffer auszustellen haben, sind:

für den Oberhafen bei **Cosel OS.**: der Königl. Hafenmeister in Cosel-Oberhafen,

für den **Oppelner** Hafen: der Königl. Eisenbahn-Unteraffizient Schieblow am Hafensbahnhofe bei Oppeln-Sakrau,

für die Häfen und Ladestellen des **Breslauer** Hafengebietes: der Königl. Hafenmeister in Breslau,

für den Hafen bei **Maltitz**: der Königl. Wasserbauwart in Maltitz,

für die Häfen und Ladestellen in **Steinau a. D.**: der Königl. Wasserbauwart in Steinau a. D.,

für die städtischen Hafenanlagen und Ladestellen zu **Glogau**: der Magistrat in Glogau,

für den städtischen Hafen und die staatliche Abgabe bei **Neusalz a. D.**: der Magistrat in Neusalz a. D.,

für **alle übrigen** Häfen und Ladestellen an der Ober- in der Provinz Schlesien: des Königl. Wasserbauamt, in dessen Bezirk sich der Hafen oder die Ladestelle sich befindet.

### Zu Nr. 4 der Richtlinien.

Die Gebühr für Ausstellung eines neuen Ausweises wird auf fünf Mark festgesetzt.

### Zu Nr. 7 und 8 der Richtlinien.

a) Als Versorgungsstationen für Binnenschiffer werden bestimmt:

Kommunalverband	Versorgungsort
Landkreis Cosel OS.	Cosel OS., Cosel-Oberhafen,
Landkreis Oppeln	Krappitz, Königl. Neudorf b. Oppeln, Groß Doeborn,
Stadt Oppeln	Oppeln,
Landkreis Falkenberg OS.	Golschütz, Nikollne,
Stadt Brieg	Brieg,
Landkreis Ohlau	Poln. Steine, Woslaw,
Stadt Breslau	Breslau,
Landkreis Neumarkt	Malisch a. D.,
Landkreis Steinau	Steinau a. D., Köben a. D.,
Landkreis Glogau	Glogau,
Landkreis Freystadt	Neusalz a. D.,

b) Die Kommunalverbände der Versorgungsstationen bestimmen die Ausgabestellen, bei welchen jeder Versorgungsberechtigte gegen Vorlegung des Einzelausweises (Nr. 1 der Richtlinien) Reichs-Reisbrotmarken in der aus Nr. 8 der Richtlinien ersichtlichen Menge, sowie je für zwei Wochen eine Lebensmittelkarte und eine Fleischzusatzkarte für Binnenschiffer erhält.

c) Die Reichs-Reisbrotmarken berechtigen, nach Maßgabe der dafür allgemein erlassenen Vorschriften Brot oder Mehl in allen Gemeinden des Deutschen Reiches zu kaufen,

d) Die Lebensmittelkarte für Binnenschiffer berechtigt, während ihrer zweiwöchigen Geltungsdauer an den unter a) aufgeführten Versorgungsorten bei den besonders dafür bestimmten und bekanntgegebenen Verkaufsstellen die auf den Abschnitten der Karte angegebenen Lebensmittel (Fleisch oder Fleischwaren oder Speck; — Butter oder Speisefett; — Kartoffeln; Zucker; — Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen) oder Reis oder Getreide oder Gransen oder Teigwaren (Nudeln) in der für die einschiffliche Bevölkerung festgesetzten oder sonst aus den Abschnitten ersichtlichen Menge zu kaufen.

Die auf den Abschnitten der Karte angegebenen Lebensmittel dürfen an die unter Nr. 1 der Richtlinien bezeichneten Personen nur in den besonders bestimmten Verkaufsstellen der Versorgungsstationen und nur gegen Vorlegung der Lebensmittelkarte abgegeben werden. Der Verläufer hat vor der Abgabe der Lebensmittel die Vorlegung der Lebensmittelkarte selbst zu fordern und hat davon die den abgegebenen Lebensmittelmengen entsprechenden Abschnitte abzutrennen und an sich zu nehmen. Auf einzelne Abschnitte ohne die Karte dürfen keine Lebensmittel abgegeben werden.

e) Die Fleischzusatzkarte für Binnenschiffer berechtigt, während ihrer zweiwöchigen Geltungsdauer an den unter a) aufgeführten Versorgungsorten bei den besonders dafür bestimmten und bekanntgegebenen Verkaufsstellen die nach den allgemeinen Bestimmungen

als Ersatz für Verminderung der Brotmenge zu gebende, verbilligte Fleischzulage in gleicher Weise, wie die übrige Bevölkerung, zu beziehen. Die Fleischzulage beträgt zur Zeit 250 g Fleisch mit eingewachsenen Knochen. Anstelle von 250 g Fleisch mit Knochen können 200 g Fleisch ohne Knochen oder Wurst bezogen werden.

Die Bestimmungen im zweiten Absatz unter d) finden gleichmäßige Anwendung.

Es bleibt vorbehalten, die Reihe der Orte, an denen die verbilligte Fleischzulage bezogen werden kann, weiter einzuschränken.

III. Die Beamten der Orts- und der Wasserpolizei sowie die Beauftragten der Kommunalverbände der Versorgungsstationen sind jeberzeit berechtigt, die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen nachzuprüfen. Auf Verlangen sind ihnen die Ausweise, die Brotmarken, Lebensmittelkarten und Fleischzusatzkarten vorzulegen und die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

#### IV. Wer

1. sich unberechtigt einen Ausweis für Binnenschiffer (Nr. 1 der Richtlinien) ausstellen läßt oder veranlaßt, daß in den Ausweis unrichtige Vermerke eingetragen werden oder bei Aenderung der vermerkten Verhältnisse nicht Berichtigung oder Erneuerung des Ausweises veranlaßt,
2. einen Ausweis mißbraucht, insbesondere sich unberechtigt Brotmarken, Lebensmittelkarten oder Fleischzusatzkarten aushändigen läßt,
3. Lebensmittel entgegen den Richtlinien unter I oder den Ausführungsbestimmungen unter II abgibt oder bezieht,

wird nach § 17 Ziffer 2. und 4. der Verordnung des Bundesrates über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisregelung vom 25. September/4. November 1915, 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 607 und 728, 1916 S. 673) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Breslau, den 17. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

#### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

571. Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß die für Langendorf, Kr. Tost-Gleiwitz, auf den 12. September und 28. November 1917 festgesetzten Viehmärkte wegen zu geringen Auftriebes an Rindvieh ausfallen; dagegen bleiben die auf diese Tage fallenden Krammärkte bestehen.

Oppeln, den 16. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

**573.** Für die Beschaffung von Eisen, Zement, Dachpappe und Teer für bringende Bauten ist eine Beschleunigung der Kriegsamtsstelle Breslau notwendig, bei der auch die Vordrucke für diese Beschleunigungen erhältlich sind.

Die Menge des geforderten Materials ist rechnerisch nachzuweisen.

Nach dem 1. Oktober d. J. werden für den Transport von Baumaterialien keine Eisenbahnwagen mehr gestellt.

Oppeln, den 17. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

**573.** Auf Grund des § 110 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird festgestellt, daß bei den zwei oberen Stauanlagen (III und IV) der Rattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb in Rattowitz im Waldbachtale bei Boguskiß—Zawobzie, Kreis Rattowitz, wegen der Gestaltung des Wasserlaufs oder seiner Umgebung im Falle eines Bruchs der Stauwerke erhebliche Gefahren zu befürchten sind, und daß die Stauanlagen deshalb den §§ 107 und 108 des Wassergesetzes unterworfen werden.

Oppeln, den 17. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

**574.** Gemäß § 21 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegsleistungen für die Monate Dezember 1914, Januar 1915, Dezember 1916, Januar bis April 1917 gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 23. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

#### 575. Anstündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesischen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine d. i. 28. Dezember 1917 oder soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine angekündigt sind, unverzüglich einzuliefern.

Schlesische Generallandchaftsdirektion.

**576.** Die bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlessen bestehende Preiskommission hat nachstehende Preise festgesetzt:

Erzeug. Groß- Klein-  
Preis Preis Preis

<b>1. Erbsen</b> (gedrillte und gereiserte) vom 18.—31. Juli . . . . .	26	30	40
Pf. je Pfund, ab 1. August . . . . .	35	40	55
Pf. je Pfund, <b>2. Kohlrabi mit Laub</b> ab 18. Juli . . . . .	20	24	30
Pf. je Pfund, (bei Verkauf in Mandeln mit Laub die Mandel zu 3 Pfund) Pf. je Mandel,	60	72	90
<b>3. Längliche Karotten</b> ohne Laub bis 15. August Pf. je Pfund, (beim Verkauf im 10 Stüd- Bunde mit Laub das Bund zu 2 Pfund). . . . .	15	17	23
Pf. je Bund, <b>4. Frühweiskohl</b> bis 15. August . . . . .	15	18	22
<b>5. Früh-Wirring- u. Rot- kohl</b> bis 10. August . . . . .	20	24	30
<b>6. Tomaten</b> bis 15. August . . . . .	50	55	70
Pf. je Pfund, <b>7. Gurken zum Einlegen</b> (60 Stüd, mindestens 16 Pf. schwer) bis 21. Juli . . . . .	7	8	9 $\frac{1}{2}$
vom 22.—28. Juli . . . . .	6	7	8 $\frac{1}{2}$
Pf. je Stüd, Krüppel kosten den vierten Teil der Einlegegurken, <b>8. Blaubeeren</b> . . . . .	28	40	50
<b>9. Raineclanden</b> . . . . .	50	55	70
Pf. je Pfund.			

Die Preise sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigt. Die unter 1—7 festgesetzten Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 5 der Normallieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse in diese Verträge einzusehen sind. Sie gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Die unter 8 und 9 festgesetzten Erzeugerpreise sind als Erzeugerhöchstpreise an Stelle der

in § 1 der Verordnung vom 3. Juni 1917 bestimmten Höchstpreise auf Grund des § 2 dieser Verordnung festgesetzt.

Die Erzeugerpreise sind sofort zu veröffentlichen. Gemäß der Anordnung des Landesamtes für Gemüse und Obst, mitgeteilt durch das Rundschreiben der Provinzialstelle vom 12. ds. Mts. — Nr. 1593 — wird ergebnis er sucht, außer den Erzeugerpreisen auch die Großhandels- und Kleinhandelspreise für die Gemüse- und Obstarten, für die nach Vorstehendem Preise festgesetzt sind, binnen 3 Tagen zu veröffentlichen. Sollten dort andere Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt werden, so müssen sich diese innerhalb der nach den Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zulässigen Grenzen halten.

Breslau, den 18. Juli 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

577. Nach § 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hat der Provinzialausschuß von Schlesien in seiner Sitzung am 4. Juli 1917 den von dem 56. Schlesischen Provinziallandtage (1917) für das Rechnungsjahr 1917 festgestellten, durch die Amtsblätter der Provinz für 1917 (Breslau Seite 197, Plesch Seite 187, Oppeln Seite 220) veröffentlichten Bedarf an Provinzialsteuer nach Maßgabe der §§ 25 und 26 des vorgenannten Gesetzes unter Zugrundelegung des danach auf 52888511,33 Mark ermittelten Provinzialsteuersolls wie folgt auf die Kreise verteilt:

Regierungsbezirk Oppeln.

1. Beuthen, Stadt, . . . . .	97848,59 M.
2. Beuthen, Land, . . . . .	248783,98 M.
3. Cosel . . . . .	37762,23 M.
4. Falkenberg . . . . .	26239,70 M.
5. Gleiwitz, Stadt, . . . . .	100842,20 M.
6. Gleiwitz, Land, . . . . .	31153,90 M.

7. Grottkau . . . . .	34055,34 M.
8. Hindenburg . . . . .	171286,23 M.
9. Rattowitz, Stadt, . . . . .	84638,81 M.
10. Rattowitz, Land, . . . . .	248163,16 M.
11. Königshütte, Stadt, . . . . .	30118,99 M.
12. Kreuzburg . . . . .	45721,94 M.
13. Leobschütz . . . . .	57689,05 M.
14. Pabstitz . . . . .	17727,73 M.
15. Reisse, Stadt, . . . . .	31849,95 M.
16. Reisse, Land, . . . . .	42550,97 M.
17. Neustadt . . . . .	66179,31 M.
18. Oppeln, Stadt, . . . . .	41124,50 M.
19. Oppeln, Land, . . . . .	40437,60 M.
20. Plesch . . . . .	54014,40 M.
21. Ratibor, Stadt, . . . . .	51097,51 M.
22. Ratibor, Land, . . . . .	49602,83 M.
23. Rosenberg . . . . .	18383,39 M.
24. Rybnik . . . . .	70330,85 M.
25. Groß Strschitz . . . . .	34846,52 M.
26. Tarnowitz . . . . .	58579,24 M.

1791028,92 M.

Der Provinzialausschuß hat zugleich in Gemäßheit des § 28 a. a. O. bestimmt, daß die Zahlung der Provinzialsteuer für 1917 an die Landeshauptkasse von Schlesien in Breslau in der Zeit vom 1. bis 5. der Monate September und Dezember 1917 und März 1918 in der Weise erfolgen soll, daß im September die Hälfte und im Dezember und März je der vierte Teil der von den Kreisen aufzubringenden Beträge abzuführen ist.

Indem dies nach Vorchrift des § 28 a. a. O. öffentlich bekannt gemacht wird, ersuche ich die verordneten Steuerbeträge in der vorgenannten Weise an die Landeshauptkasse von Schlesien in Breslau zahlen zu lassen.

Breslau, den 11. Juli 1917.

Der Landeshauptmann.

578.

### Nachweisung

der im Etatsjahr 1916 aus dem Schlesischen Freikirchengelderfonds für Kirchen und Schulen geleisteten Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten sowie für sonstige Schulkosten.

	Betrag im	
	Einzelnen	Ganzen
	M	M
<b>I. Kirchenbauten.</b>		
Regierungsbezirk Oppeln. Zum Bau der katholischen Kirche in Birkenhain, Kreis Beuthen, als letzte Rate . . . . .	15000	
Zum Bau der katholischen Kirche in Nilschschach, (Koloni Gieschewald), Kreis Rattowitz, als III. Rate . . . . .	20000	
Summe I Kirchenbauten		35000
<b>II. Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken.</b>		
<b>III. Schulbauten.</b>		
Regierungsbezirk Oppeln Zum Bau eines neuen Schulhauses in Czermionka, Kreis Rybnik . . . . .	2700	
	2700	

2700

2700







Ausgabe	Regierungsbezirk						Summe	
	Oppeln		Breslau		Plogitz		Schlesien	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
<b>A. Kirchenkosten.</b>								
a) Kirchenbauten . . . . .	35000	—	—	—	—	—	35000	—
b) Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Beiträge zu Besoldungen . . . . .	18620	—	8890	—	300	—	27810	—
Summe A.	53620	—	8890	—	300	—	62810	—
<b>B. Schulkosten.</b>								
a) Bauten . . . . .	2700	—	—	—	—	—	2700	—
b) Beschaffung von Schulbedürfnissen:								
1. Handarbeitsmaterialien . . . . .	120632	06	17649	27	2132	92	140414	25
2. Schulbücher und Hefte pp. . . . .	135752	96	21544	04	2302	14	159599	14
3. Entschädigung der Lehrer . . . . .	5178	—	985	—	105	—	6268	—
4. desgl. der Knappschaftsältesten . . . . .	2000	—	400	—	—	—	2400	—
Summe b	263563	02	40578	31	4540	06	308681	39
c) Unterhaltung der Kleinkinderschulen . . . . .	7229	75	3069	—	336	—	10634	75
d) Einrichtung von Kleinkinderschulen . . . . .	1550	50	—	—	—	—	1550	50
e) Unterhaltung der Haushaltungsschulen . . . . .	10197	—	213	—	—	—	10410	—
f) Schulunterhaltungskosten:								
1. Feststehende Beträge . . . . .	95252	—	31939	—	2513	—	129704	—
2. Kopfschulgeld . . . . .	299	—	—	—	—	—	299	—
Summe f	95551	—	31939	—	2513	—	130003	—
Summe B.	380791	27	75799	31	7389	06	463979	64
<b>U. Verwaltungskosten</b>	—	—	—	—	—	—	4307	37
<b>D. Andere Kosten und Verluste</b>	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptsumme Ausgabe	—	—	—	—	—	—	531097	01

## III. Vermögensverwaltung.

	überhaupt		davon			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
<b>Activa.</b>						
1. Bestand des Vermögens am Anfang des Etatsjahres 1916	3809038	09	631188	09	3177850	—
2. Zugang zum Vermögen:						
a) Barerlös für verkaufte und eingezogene Effekten . . . . .	1370830	50	1370830	50	—	—
b) Nennwert der angekauften Effekten . . . . .	2300000	—	—	—	2300000	—
c) Einnahme der Kassenverwaltung . . . . .	1442160	39	1442160	39	—	—
Summe Activa	8922028	98	3444178	98	5477850	—
<b>Passiva.</b>						
1. Abgang vom Vermögen						
a) Barausgabe zum Ankauf von Effekten						
α) Ablösungskapitalien . . . . .	—	—	—	—	—	—
β) zur zinsbaren Anlegung des Reservefonds . . . . .	2249400	—	2249400	—	—	—
b) Ausgabe der verkauften und eingezogenen Effekten zum Nennwert . . . . .	1877850	—	—	—	1877850	—
c) Ausgabe der Kassenverwaltung . . . . .	531097	01	531097	01	—	—
2. Saldobestand des Vermögens am Schluß des Etatsjahres 1916	4263681	97	663681	97	3600000	—
Summe Passiva	8922028	98	3444178	98	5477850	—
<b>Gewinn- und Verlustkonto.</b>						
Beim An- und Verkauf von Wertpapieren Verlust . . . . .	456419	50	—	—	—	—

**580. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Allen über 14 Jahre alten Personen, die nach § 1, Ziffer 1 der Anordnung vom 30. März 1917 — III<sup>a</sup> Nr. 600/3. 17 — \*) nicht in andere als landwirtschaftliche Arbeit eintreten dürfen, ist das Beeren und Pilzsammeln während der üblichen Arbeitsstunden verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

\*) Anmerkung. § 1 Ziffer 1 der Anordnung vom 30. 3. 17 — III<sup>a</sup> Nr. 600/3. 17 — lautet:

a) Alle Personen beiderlei Geschlechts, die gegenwärtig auch ohne — Vertragsbindung — in der Landwirtschaft tätig sind,

b) jugendliche Personen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, deren Eltern oder Pflegeeltern dem landwirtschaftlichen Besitzer, Beamten, Facharbeiter, oder Arbeiterstande angehören, dürfen in andere als landwirtschaftliche Betriebe ver-

traglich zur Lehre oder Arbeit weder eintreten noch angenommen werden.

Breslau, den 6. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

### 581. Viehschenken.

Festgestellt:

Hände. Kreis Reiffe: Unter den Pferden des Bauergutsbesizers Paul Buchmann zu Riemertsfelde.

### 582. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

Angestellt: die Regierungsbureaublitare Flegel-Runge und Steloff als Regierungsekretäre.

Ernannt: Katasterlandmesser Schieb zum Katasterkontrollleur in Ratscher.

Vom Kgl. Provinzialschulkollegium:

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Gotthard Rasl zum Oberlehrer an der Oberrealschule in Königsbütte, der kommissarische Präparandenlehrer Hubert Fuß in Paischau zum 1. Oktober 1917 zum Kgl. Präparandenlehrer an der Seminar-Präparandenanstalt in Peitz-Kretscham, der Volksschullehrer Franz Brosig in Breslau vom 1. 10. 17 ab zum Kgl. Präparandenlehrer an der Seminar-Präparandenanstalt in Teobtschütz.